

# **BVGer C-2702/2006 vom 7. Januar 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2702\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2702_2006)

FR: TAF C-2702/2006 du 7 janvier 2009

IT: TAF C-2702/2006 del 7 gennaio 2009

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei den Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei den Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Die Beurteilung erfolgt gemäss Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) nach neuem Verfahrensrecht.

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der schweizerischen IV-Stelle für Versicherte im Ausland. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VVG liegt nicht vor.

### **E. 1.3**

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung (Art. 1a-26bis und 28-70) anwendbar, soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer ist im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert.

### **E. 1.5**

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 ATSG und Art. 52 VwVG; eine erste Zustellung der Einspracheverfügung erweist sich als unbewiesen. Zum Zweitversand der Einspracheverfügung vgl. oben) eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

### **E. 2**

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 329). Für das vorliegende Verfahrens ist deshalb das per 1. Januar 2003 in Kraft getretene ATSG anwendbar; bei den materiellen Bestimmungen des IVG und der Verordnung vom 17.

Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) ist auf die Fassung gemäss den bis zum 31. Dezember 2003 in Kraft gestandenen beziehungsweise die ab dem 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Änderungen abzustellen. Nicht zu berücksichtigen sind die durch die 5. IV-Revision eingeführten Änderungen, welche am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind (AS 2007 5129).

### **E. 3**

Vorliegend ist streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwiefern der Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen in rentenberechtigendem Ausmass invalid ist und somit Anspruch auf Ausrichtung einer Invalidenrente hat.

#### **E. 3.1**

Wie die Vorinstanz in ihrer Einspracheverfügung richtig ausgeführt hat, bestimmt sich der Invaliditätsgrad auch nach Inkrafttreten des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) allein nach schweizerischem Recht. Nach Art. 40 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachfolgend: Verordnung Nr. 1408/71; zu deren Anwendbarkeit im vorliegenden Fall vgl. Art. 80a IVG und BGE 130 V 257 E. 2.3 und 3.1) ist nämlich die vom Träger eines Staates getroffene Entscheidung über die Invalidität eines Antragstellers für den Träger eines anderen betroffenen Staates nur dann verbindlich, wenn die in den Rechtsvorschriften dieser Staaten festgelegten Tatbestandsmerkmale der Invalidität in Anhang V dieser Verordnung als übereinstimmend anerkannt sind, was für das Verhältnis zwischen Deutschland beziehungsweise Frankreich einerseits und der Schweiz andererseits (ebenso wie für das Verhältnis zwischen den übrigen EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz) nicht der Fall ist (BGE 130 V 257 E. 2.4). Der Beschwerdeführer kann deshalb aus der Tatsache, dass er in Deutschland und Frankreich entsprechende Versicherungsleistungen bezieht, keine Ansprüche ableiten. Jedoch ist dem Beschwerdeführer insofern recht zu geben, als die von den Trägern aller anderen Mitgliedstaaten erhaltenen ärztlichen Unterlagen und Berichte bei der Bemessung des Grades der Erwerbsminderung zu berücksichtigen sind (Art. 40 der Verordnung [EWG] Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71). Diese Berücksichtigungspflicht folgt bereits aus dem im Verwaltungsverfahren und insbesondere im Sozialversicherungsrecht grundsätzlich anwendbaren Untersuchungsgrundsatz, wonach der rechtserhebliche Sachverhalt von Amtes wegen zu eruieren ist (Art. 43 Abs. 1, Art. 61 lit. c ATSG). Aus dem Untersuchungsgrundsatz fliesst gleichzeitig das Prinzip der freien Beweiswürdigung, wonach der Beweisende (vorliegend das Gericht) das Recht und die Pflicht hat, die Beweise frei, d.h. unabhängig von förmlichen Beweisregeln, aber gleichzeitig umfassend und pflichtgemäss, zu würdigen. Dabei gilt grundsätzlich, dass die Überprüfung unabhängig davon erfolgt, von wem die Beweismittel - einschliesslich die medizinischen Berichte und Gutachten - stammen.

#### **E. 3.2**

Falls sich ein Versicherter mehr als zwölf Monate nach Entstehung des Rentenanspruches anmeldet, so werden gemäss Art. 48 Abs. 2 Satz 1 IVG Leistungen der

Invalidenversicherung lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet. Aufgrund der Einreichung eines entsprechenden Antrags bei der Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg am 14. November 2003 könnten Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung vorliegend frühestens ab November 2002 gewährt werden, weshalb bei der Prüfung des Rentenanspruchs nicht über diesen Zeitpunkt zurückzugehen ist. Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 4 E. 1.2 mit Hinweisen). Die im vorliegenden Verfahren streitige Einspracheverfügung wurde am 23. Januar 2006 erlassen, so dass eventuelle nach diesem Zeitpunkt eingetretene Sachverhaltsänderungen grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden können (BGE 121 V 366 E. 1b).

### **E. 3.3**

Laut Art. 8 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG ist Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall. Erwerbsunfähigkeit ist nach Art. 7 ATSG der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Das heisst, dass es bei der Bemessung der Invalidität einzig und allein auf die objektiven wirtschaftlichen Folgen der funktionellen Behinderung ankommt, welche nicht mit dem vom Arzt festgelegten Grad der funktionellen Einschränkung übereinstimmen müssen (BGE 110 V 275 E. 4a). Dabei sind nach Art. 6 ATSG die Erwerbs- beziehungsweise Arbeitsmöglichkeiten nicht nur im bisherigen Beruf (d.h. in jenem Beruf, der vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zuletzt ausgeübt wurde [BGE 114 V 285 E. 3; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, Zürich u.a. 2003, Art. 6 Rz. 4]), sondern auch in zumutbaren Verweisungstätigkeiten zu prüfen.

### **E. 3.4**

Ein Anspruch auf eine ganze Rente besteht gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis zum 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung, wenn die versicherte Person mindestens zu zwei Dritteln, derjenige auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zur Hälfte und derjenige auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40% invalid ist. Gemäss dem zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2007 in Kraft stehenden, vorliegend anzuwendenden Art. 28 Abs. 1 IVG besteht bei einem Invaliditätsgrad von 70% ein Anspruch auf eine ganze Rente, auf eine Dreiviertelsrente bei einem Grad der Invalidität von 60%, auf eine halbe Rente bei einem solchen von 50% und auf eine Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von 40%.

### **E. 3.5**

Die Verwaltung - und im Beschwerdefall das Gericht - ist bei der Eruiierung der Invalidität auf Unterlagen angewiesen, die der Arzt und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung gestellt haben. Aufgabe des Arztes ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und gegebenenfalls bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen dem Versicherten konkret noch zugemutet werden können (BGE 115 V 134 E. 2, 114 V 314 E. 3c mit Hinweisen; ZAK 1991 S. 319 E. 1c). Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen

Berichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Darlegung der medizinischen Situation einleuchtet, und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a, 122 V 160 E. 1c; AHI 2001 S. 112 f.).

#### **E. 4.1**

Im vorliegenden Fall hatte die Psychiaterin Dr. med. W.\_\_\_\_\_ in ihrem vom deutschen Versicherungsträger veranlassten Gutachten vom 27. April 2004 namentlich eine depressive Entwicklung diagnostiziert. Dr. med. M.\_\_\_\_\_, der den Beschwerdeführer seit dem 7. November 2003 regelmässig ärztlich betreute, diagnostizierte in seinem Bericht vom 9. März 2004 insbesondere eine Angsterkrankung mit Panikattacken und eine rezidivierende depressive Episode. Seit einem Alkoholrückfall, kurz vor Beginn der Behandlung, zeige sich das depressive Syndrom verstärkt. In einem ausführlicheren Bericht vom 3. Juli 2006 bezeichnete Dr. med. M.\_\_\_\_\_ die "langjährige depressive Symptomatik" bei dem seit über 2,5 Jahren (und mithin auch im vorliegend zu beurteilenden Zeitfenster, zu dem sich der fragliche Bericht somit auch [zumindest implizit] ausspricht) in seiner Therapie befindlichen Beschwerdeführers als (eine bedeutende Arbeitsunfähigkeit indizierende) "Dysthymie". Schliesslich führte Dr. med. M.\_\_\_\_\_ in einem Bericht vom 26. April 2007 aus, dass es beim Beschwerdeführer im vergangenen halben Jahr "erneut" zu einer schweren depressiven Episode gekommen sei. Dr. med. M.\_\_\_\_\_ spricht somit im Bericht vom 3. Juli 2006 teilweise explizit von einer (langjährigen) Dysthymie, die gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts für sich allein keinen invalidisierenden Gesundheitsschaden darstellen würde (vgl. nur die Urteile des Bundesgerichts vom 24. August 2006, I 938/05, E. 4.1 und E. 5; vom 19. April 2006, I 834/04, E. 4.1; vom 31. Januar 2006, I 488/04, E. 3.3). Hingegen stellte Dr. med. W.\_\_\_\_\_ die "allgemeinere" Diagnose einer depressiven Entwicklung. Gemäss dem Bericht von Dr. med. M.\_\_\_\_\_ vom 26. April 2007 durchlebte der Beschwerdeführer sodann "erneut", d.h. zum wiederholten Mal, eine schwere depressive Episode, wobei unklar ist, ob solche Episoden auch bereits im vorliegend zu beurteilenden Zeitraum eingetreten waren, zumal Dr. med. M.\_\_\_\_\_ im Bericht vom 3. Juli 2006 eine Dysthymie diagnostiziert hatte. Vorliegend ist somit in dieser Hinsicht die Diagnostizierung (gemäss ICD-10-Klassifizierung) nicht mit der erforderlichen genügenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 360 E. 5b, 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen) dargetan, so dass der Sachverhalt diesbezüglich weiterer Klärung bedarf.

#### **E. 4.2**

Sowohl Dr. med. W.\_\_\_\_\_ als auch Dr. med. M.\_\_\_\_\_ attestieren dem Beschwerdeführer aufgrund seines (näher zu klärenden) Gesundheitszustandes eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit für bestimmte anspruchsvollere, anstrengendere Tätigkeiten. Dr. med. W.\_\_\_\_\_ attestierte dem Beschwerdeführer jedoch für leichte, vorübergehend auch mittelschwere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes (keine Tätigkeiten unter Schichtbedingungen, Arbeiten, die unter besonderem Zeitdruck, mit besonderen Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit oder an die Verantwortung verbunden sind, sowie Arbeiten, die Absturzgefahr oder Klettern und Steigen beinhalten) eine Arbeitsfähigkeit von sechs Stunden und mehr. Demgegenüber legte Dr. med. M.\_\_\_\_\_ (nachdem er in seinem Bericht vom 9. März 2004 lediglich festgehalten hatte, dass die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers deutlich eingeschränkt sei, ohne das

Leistungsbild zu präzisieren) in seinem Bericht vom 3. Juli 2006 dar, dass die depressive Symptomatik so ausgeprägt sei, dass auch für leichte Arbeiten maximal eine drei- bis unter sechsstündige Arbeitsfähigkeit vorliege. Diese divergente Einschätzung der Arbeitsfähigkeit von Dr. med. W. \_\_\_\_\_ einerseits, vom Psychiater Dr. med. M. \_\_\_\_\_, in dessen Behandlung sich der Beschwerdeführer mit einem sich verändernden psychischen Gesundheitszustand mit abwechselnd besseren und schlechteren Phasen (vgl. nur den Bericht von Dr. med. M. \_\_\_\_\_ vom 26. April 2007) während über 2,5 Jahren befand, andererseits, erlauben dem Bundesverwaltungsgericht folglich auch in dieser Hinsicht keine mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit zutreffende Wahrnehmung des Sachverhalts.

#### **E. 4.3**

Fraglich ist zudem, ob eine allfällige (wie dargelegt noch genauer festzustellende) Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bei dem seit Ende 2003 abstinenten Alkoholabhängigen auf eine (ebenfalls näher zu klärende) depressive Entwicklung oder vielmehr auf die Alkoholabhängigkeit, welche invalidenversicherungsrechtlich nur unter bestimmten Voraussetzungen relevant ist (vgl. nur BGE 124 V 268 E. 3c, Urteil des Bundesgerichts vom 5. April 2006, I 750/04, E. 1.2), zurückzuführen ist. Eine entsprechende Differenzierung, worauf die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zurückzuführen sein soll, lässt Dr. med. W. \_\_\_\_\_ in ihrem Gutachten vermissen, woraus jedoch nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes (entgegen der Einschätzung von Dr. med. C. \_\_\_\_\_ und von Dr. med. X. \_\_\_\_\_ in ihren Stellungnahmen zu Handen der IV-Stelle) nicht pauschal abgeleitet werden darf, dass die von ihr attestierte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (allein) durch die Suchtproblematik verursacht würde. Ebensowenig vermögen jedoch die Ausführungen des behandelnden Arztes Dr. med. M. \_\_\_\_\_ vom 3. Juli 2006, wonach der Alkoholismus als "sekundäre Entwicklung, als Eigenmedikation" im Rahmen des langjährigen dysthymen Syndroms anzusehen sei, das Bundesverwaltungsgericht mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu überzeugen, zumal sie erst im Rahmen der Replik auf die entsprechenden IV-ärztlichen Stellungnahmen vorgebracht wurden. Festzuhalten ist immerhin, dass - insbesondere auch gemäss der nachvollziehbaren Umschreibung der qualitativen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit durch Dr. med. W. \_\_\_\_\_ - dem seit Ende 2003 abstinenten Alkoholabhängigen seine bisherige Tätigkeit als Gastronomieberater im Aussendienst, insbesondere soweit er bei einer solchen Tätigkeit in Kontakt mit Alkohol kommen würde, nicht zugemutet werden kann.

#### **E. 4.4**

Das Sozialversicherungsrecht ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben die entscheidenden Behörden von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. BGE 117 V 282 E. 4a). Im vorliegenden Fall bestehen aufgrund der aktenkundigen Unterlagen Anhaltspunkte, dass die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers wegen seiner psychischen Probleme rentenrelevant eingeschränkt sein könnte. Es lässt sich allerdings der medizinischen Dokumentation nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit entnehmen, ob und allenfalls inwiefern genau die Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist und ob und gegebenenfalls inwiefern somit ein Invaliditätsgrad in rentenberechtigendem Masse vorliegt. Entsprechend erweist sich folglich der Sachverhalt als nicht rechtsgenügend erstellt und verlangt der weiteren Abklärung.

## **E. 5**

Die Beschwerde ist somit insofern gutzuheissen, als die angefochtene Einspracheverfügung vom 23. Januar 2006 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts, namentlich zur Einholung eines psychiatrischen Berichts, der insbesondere ein präzises Bild des Gesundheitszustandes bietet und sich über die entsprechenden Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit (unter Berücksichtigung der Rechtsprechung betreffend die nur in Ausnahmefällen invalidisierende Alkoholerkrankung) ausspricht, sowie - sollten entsprechende rentenrelevante Auswirkungen vorliegen - zur Berechnung des Invaliditätsgrades, an die IV-Stelle zurückgewiesen wird, welche anschliessend eine neue Verfügung zu erlassen hat.

## **E. 6**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Dem Beschwerdeführer, der sich nicht anwaltlich vertreten liess und dem auch sonst keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.